

Gefahrgut-Informationsblatt ROLA/ISU

Ausgabe 2024

Gesetzliche Bestimmungen

Gefahrguttransporte unterliegen dem jeweils gültigen RID für den Schienenverkehr, dem jeweils gültigen ADR für den Straßentransport, dem jeweils gültigen IMDG für den Seetransport und dem jeweils gültigen ADN für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen. Es gilt das ADR/RID 2023.

Bitte beachten Sie die in einzelnen Ländern gesetzlich festgelegte Notwendigkeit von Genehmigungen und Bewilligungen für bestimmte Stoffgruppen (z.B. bei Transporten der Klasse 1, Klasse 7 oder Transporten, die dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen).

Die entsprechenden Genehmigungen und Bewilligungen für die Ein-, Aus- und/oder Durchfuhr sind bei den zuständigen Behörden der betreffenden Länder vom Kunden zu organisieren und den Frachtpapieren mitzugeben.

Nicht zugelassene Stoffe

Folgende Gefahrgüter sind nicht zum Transport zugelassen:

- UN 0020, 0021, 1745, 1746, 1749, 1798, 2186, 2249, 2421, 2455, 2495, 2548, 3097, 3100, 3121, 3127, 3132, 3133, 3135, 3137, 3255, 3533, 3534
- Explosive Stoffe der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe A (UN-Nummern 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224 und 0473). Im Italienverkehr darf mit ROLA und ISU grundsätzlich kein Stoff der Klasse 1 befördert werden (UN 0004 bis 0513, 3101, 3102, 3221, 3222).
- Selbstersetzbare Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN 3231 bis 3240).
- Organische Peroxyde der Klasse 5.2, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN 3111 bis 3120).
- Schwefeltrioxyd mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,95%, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (Klasse 8, UN-Nummer 1829).
- Waffen, Munition und Kriegsmaterial (Klasse 1) sowie Radioaktive Stoffe der Klasse 7 dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung mit Rail Cargo Operator - Austria GmbH/ROLA zur Beförderung angenommen werden.
- Polymerisierende Stoffe der Klassen 1 bis 8 in Versandstücken oder Großpackmittel (IBC) mit einer Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT) $\leq 50^{\circ}\text{C}$ und polymerisierende Stoffe in Tanks mit einer SAPT von $\leq 45^{\circ}\text{C}$, für die deshalb eine Temperaturkontrolle erforderlich ist

Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier muss das Feld RID angekreuzt werden. Die Angabe im Frachtbrief, Feld „Bezeichnung des Gutes“ muss nach folgendem Schema erfolgen (Abschnitt 5.4. ADR/RID):

- **Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr** vor der UN-Nummer bei der Beförderung von Stoffen in Tankcontainern, Tankfahrzeugen, MEGC oder Stoffen in loser Schüttung in Containern
- **UN-Nummer des Gutes** mit den Buchstaben UN vorangestellt
- **offizielle Benennung des Gutes** ggf. ergänzt durch die technische Benennung (siehe Spalte 6 der Tabelle A, z.B. SV 274, SV 640, SV 61...etc.
- **für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1** der Klassifizierungscode nach Spalte 3b der Tabelle A und ggf. andere Nummern der Gefahrzettelmuster als 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 nach Spalte 5 der Tabelle A
- **bei den anderen Klassen:** (außer Klasse 7) die Nummern der Gefahrzettelmuster nach Spalte 5 der Tabelle A. Sind mehrere Gefahrzettel angegeben, dann sind diese in Klammer nach der ersten anzugeben. Wenn kein Gefahrzettelmuster angegeben ist, muss die Klasse eingetragen werden.
- ggf. die **Verpackungsgruppe** der die Buchstaben „VG“ vorangestellt werden dürfen
- **für den Transport von Versandstücken:** Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- **Die Gesamtmenge** jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher Bezeichnung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen, Brutto- oder Nettomasse). Das Gesamtgewicht des Gefahrgutes muss in Kg ausgedrückt sein.
- **Stoffe und Gegenstände der Klasse 1:**
Die gesamte Nettomasse des Explosivstoffs (kg) sowie die Nettomasse des Explosivstoffs für jede UN-Nummer (kg)
- ggf. **Zusatzangaben** wie „**umweltgefährdend**“, bei Tankcontainern/ortsbeweglichen Tanks mit tiefgekühlt, verflüssigten Gasen das „**Ende der Haltezeit: TT/MM/JJJJ**“, bei Beförderung in Tanks ggf. **Sondervorschrift 640X**, etc.
- **Bei Huckepackverkehr:** „**Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.4.4**“

Bei n.a.g.-Bezeichnungen ("nicht anderweitig genannt") bzw. bei Gültigkeit der Sondervorschrift 274, Spalte 6 der Tabelle A ADR/RID ist zusätzlich die genaue chemische/technische Bezeichnung des transportierten Stoffes anzugeben.

Für Sammeladungen ist neben der vollständigen Aufzählung aller in der Ladung enthaltenen Gefahrgüter auch die Angabe als Volumen, Brutto- oder Nettomasse (mit zugehöriger Einheit) der einzelnen Gefahrgüter erforderlich.

Beispiel für die korrekte Deklaration eines Gefahrgutes nach dem ADR/RID 2023 im Frachtbrief:

1 Tankfahrzeug 663 UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I

Gefahrgut-Informationsblatt ROLA/ISU

Ausgabe 2024

| | |
|--|--|
| <p>Kennzeichnung der Ladeeinheiten und Straßenfahrzeuge</p> | <p>Die Gefahrzettel bzw. die Großzettel (aus Tabelle A des Kapitels 3.2, Spalte 5, ggf. Spalte 6) sowie die orangefarbene Warntafel müssen gem. Kapitel 5.2 und 5.3 (ADR/RID) an der Ladeeinheit angebracht sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die orangefarbene Kennzeichnung mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer muss an beiden Längsseiten bei Tankcontainern, MEGC, Tankfahrzeugen und Containern mit Stoffen in loser Schüttung angebracht werden. • Bei Wechselbehältern, Containern, Tankcontainern, MEGC Tanksattelanhängern und Containern mit Stoffen in loser Schüttung sind an den vier senkrechten Außenseiten die dem transportierten Stoff entsprechenden Großzettel (Placards) anzubringen. • Bei Sattelanhängern (ISU) und Lastkraftwagen (ROLA) müssen während des Bahntransportes die orangefarbene Kennzeichnungen vorne und hinten oder alternativ die orangefarbene Kennzeichnung hinten sowie links und rechts die Großzettel angebracht bleiben. • Bei Tankcontainern die Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3. befördern muss die offizielle Benennung des beförderten Gutes am Tankcontainer angeschrieben sein (6.8.2.5.2 ADR/RID). |
| <p>Leere ungereinigte Ladeeinheiten/Fahrzeuge</p> | <p>Die genannten Vorschriften zur Deklaration des Ladegutes im Beförderungspapier und die Kennzeichnung der Ladeeinheiten/Fahrzeuge gelten auch für leere, ungereinigte Tankbehälter sowie für Container mit Gütern in loser Schüttung (siehe Abschnitt 5.3.1.6 ADR/RID). Die Angaben zum Gefahrgut eines leeren Behälters oder eines Versandstückes mit mehr als 1000 l sind identisch mit denen für die Beförderung im beladenen Zustand, ergänzt durch die Art der Ladeeinheit, gefolgt durch die Angabe der Klasse sowie der Wörter „Letztes Ladegut“. Beispiel für die korrekte Benennung:</p> <p>Leerer Tankcontainer, letztes Ladegut: 663 UN 1098 Allylalkohol, 6.1 (3), I</p> <p><u>Weitere Beispiele:</u> Leer ungereinigt, UN 1203, Benzin, 3, II, umweltgefährdend Rückstände des zuletzt enthaltenen Stoffes, UN 1203, Benzin, 3, II, umweltgefährdend UN 1203, Benzin, 3, II, leer ungereinigt, umweltgefährdend UN 1203, Benzin, 3, II, Rückstände des zuletzt enthaltenen Stoffes, umweltgefährdend</p> <p><u>Versandstücke:</u> Leere Verpackung, leeres Großpackmittel oder bei Klasse 2 leeres Gefäß, mit Angabe der Gefahrzettel</p> <p>Leere Verpackung, 3</p> |
| <p>Container-Packzertifikat</p> | <p>Folgt einer Beförderung gefährlicher Güter in Großcontainern (gilt nicht für Tankcontainer/Tankwechselbehälter) eine Seebeförderung, ist dem Seebeförderer ein Container-Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Code zur Verfügung zu stellen.</p> |
| <p>Technischer Zustand der Ladeeinheiten</p> | <p>Die für den Schienentransport im Rahmen des Kombinierten Verkehrs vorgesehenen Ladeeinheiten müssen zugelassen und ggf. kodifiziert sein, sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden sowie dem Kraftfahrzeug entsprechen, um jedwede Gefährdung oder Verunreinigung der Umwelt oder betriebliche Störungen aufgrund von technischen Fehlern (Leckagen, Geruch, offene Domdeckel etc.) zu vermeiden.</p> <p>Im Kombinierten Verkehr ist besonders auf die Ladungssicherung zu achten, da die Ladeeinheiten bei Wagonbewegungen einer höheren Längs- und Querbeanspruchung ausgesetzt sein können.</p> |
| <p>Ausschluss von der Beförderung und Haftung</p> | <p>Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben im Beförderungspapier und den zugehörigen Papieren oder bei falscher Kennzeichnung und Bezettelung oder bei technisch nicht einwandfreiem Zustand der Ladeeinheiten kann die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen und auf Kosten des Kunden aus dem Umschlagterminal entfernt werden. Für alle aus unvollständigen oder fehlerhaften Angaben im Beförderungspapier und den dazugehörigen Beförderungsdokumenten sowie unvollständiger oder fehlerhafter Kennzeichnung bzw. Bezettelung oder technisch nicht einwandfreiem Zustand der Ladeeinheiten entstehenden Kosten haftet der Kunde. Für weitere Informationen steht Ihnen Rail Cargo Operator - Austria GmbH/ROLA, rola.railcargo.com, gerne zur Verfügung.</p> |
| <p>Beförderungsbedingungen, sonstige Vorschriften, Geschäftsbedingungen</p> | <p>Beachten Sie bitte unbedingt dazu die Beförderungsbedingungen für die Benutzung der Rollenden Landstraße, die allgemeinen Verhaltensregeln in den Terminals sowie die Veröffentlichungen auf unserer Website rola.railcargo.com. Das vorliegende Gefahrgut-Merkblatt dient lediglich zur Information; die Kenntnis des ADR und des RID wird vorausgesetzt. Für sämtliche Schäden, die auf die Nichteinhaltung der genannten Bestimmungen bzw. Anweisungen zurückzuführen sind, haftet der Kunde.</p> <p>Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rail Cargo Operator - Austria GmbH/ROLA.</p> |